

24.10.97

In - A - AS - R - VP - WI

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

A. Zielsetzung

Die Verwaltungsreform in den Bundesländern, insbesondere die Aufgabenverlagerung auf nachgeordnete Behörden soll erleichtert werden.

B. Lösung

Aufhebung entgegenstehender bundesrechtlicher Regelungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch Vermeidung von Doppelarbeit kann der Verwaltungsaufwand beim Vollzug von Bundesgesetzen reduziert werden.

E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die Wirtschaft: keine
2. Kosten für soziale Sicherungssysteme: keine

24.10.97

In - A - AS - R - VP - Wi

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 16. Oktober 1997

B 41

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

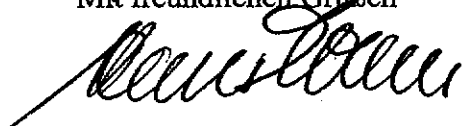
die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Eichel

A n l a g e

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Vereinsgesetzes	1
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung öffentlichen Vereinsrechts	2
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	3
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	4
Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch	5
Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes	6
Änderung des Bundesjagdgesetzes	7
Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks	8
Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes	9
Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	10
Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes	11
Zuständigkeitsvorbehalt	12
Inkrafttreten	13

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Vereinsgesetzes

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden die Worte „oberste Landesbehörde“ jeweils durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „obersten Landesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Verbote, für die nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eine Landesbehörde zuständig ist, werden nur im amtlichen Mitteilungsblatt des entsprechenden Landes bekanntgemacht.“
- d) Dem Absatz 4 wird als Satz 4 angefügt:
„Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, bei Verboten einer Landesbehörde spätestens mit der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“

2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt“ durch die Worte „nach § 3 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts
(Vereinsgesetz)

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „im Bundesanzeiger“ durch die Worte „in dem amtlichen Mitteilungsblatt, in dem die Verbotsverfügung nach § 3 Abs. 4 zu veröffentlichen ist“, ersetzt.
2. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des

Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607), wird wie folgt geändert:

Dem § 143 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung und die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Vollstreckungsverfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung den Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 4

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An ihre Stelle können vor den Landesarbeitsgerichten treten

1. Vertreter von Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind,

2. bei der Vertretung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Behörden Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst.“

2. § 89 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung muß von einem Rechtsanwalt oder einer nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zur Vertretung befugten Person unterzeichnet sein.“

3. § 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt oder einer nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zur Vertretung befugten Person unterzeichnet sein.“

Artikel 5
Änderung des
Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen.“

Artikel 6
Änderung des
Unterhaltssicherungsgesetzes

Dem § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß anstelle der obersten Landesbehörden die höheren Verwaltungsbehörden das Einvernehmen erklären.“

Artikel 7
Änderung des
Bundesjagdgesetzes

§ 24 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779), wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks

In § 116 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), wird die Angabe „§ 104 Abs. 3 und § 108 Abs. 4“ durch die Worte „den Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

In § 38 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4700-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), werden die Worte „der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft“ durch die Worte „der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten Stelle“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes

betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Satz 1 werden hinter den Worten „oberste Landesbehörde“ die Worte „oder die von ihr bestimmte Stelle“ eingefügt.
2. In § 63 b Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „oberste“ gestrichen.
3. In § 64 werden hinter den Worten „seinen Sitz hat,“ die Worte „oder die von ihr mit der Wahrnehmung der Staatsaufsicht beauftragte Stelle“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

In § 6 a Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden die Worte „oberste Landesverkehrsbehörde“ durch die Worte „von der Landesregierung bestimmte Behörde“ ersetzt.

Artikel 12

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle unberührt, diese Rechtsverordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 sind bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelungen in der Weise gelockert worden, daß die Landesregierungen abweichende Zuständigkeiten bestimmen können. Gleichwohl gibt es noch immer eine Reihe von bundesrechtlichen Regelungen, in denen die Zuständigkeit von Länderbehörden festgelegt ist. Dies widerspricht dem Föderalismusgedanken (Artikel 83 ff GG) und behindert die Verwaltungsreform in den Bundesländern. Mit dem Entwurf eines Zweiten Zuständigkeitslockerungsgesetzes sollen derartige Hindernisse beseitigt werden. Aufgenommen wurden ferner sonstige bundesrechtliche Regelungen, die einer Verwaltungsreform in den Ländern entgegenstehen.

Zu Artikel 1 und 2:

Nach Artikel 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten. Jedoch dürfen solche Vereine nach § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz erst dann als verboten behandelt werden, wenn die Verbotsvoraussetzungen durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt sind.

Verbotsbehörde ist nach § 3 Abs. 2 Vereinsgesetz

1. die oberste Landesbehörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

Die vorgenannten Zuständigkeitsregelungen sind für die bisher typischen Fälle von Vereinsverboten aus dem links-, rechts- oder ausländerextremistischen Bereich mit in der Regel auch erheblicher politischer Bedeutung sachgerecht.

Inzwischen häufen sich jedoch Fälle, in denen sich örtliche Vereine bilden, deren Zweck das Veranstalten illegalen Glücksspiels ist. Diese Vereine betätigen sich nur lokal; ihre Tätigkeit

läuft den Strafgesetzen zuwider, so daß sie nach dem Vereinsgesetz verboten werden können. In diesen Fällen normaler Kriminalität ohne politischen oder verfassungsfeindlichen Hintergrund erscheint die Konzentration der Verbotszuständigkeit auf die oberste Landesbehörde unangemessen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

1. die Zuständigkeit für das Vereinsverbot auf Landesebene durch Landesrecht festzulegen (Änderung vom § 3 Abs. 2 und 3 Vereinsgesetz),
2. den verfügenden Teil des Vereinsverbots bei Vereinsverboten durch Landesbehörden nur im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen (keine Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Änderung von § 3 Abs. 4 Vereinsgesetz),
3. die Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Verbots außer an die Zustellung ersatzweise an die Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes (nicht an die Bekanntmachung im Bundesanzeiger) zu knüpfen (Änderung von § 3 Abs. 4 Satz 3 Vereinsgesetz).
4. die Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung von Forderungen nicht mehr in den Mitteilungsblättern aller Länder zu veröffentlichen.

Zu Artikel 3:

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde bestimmt sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts (§ 143 Abs. 1 GVG). Die Staatsanwaltschaft, der die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung obliegt, nimmt auch gegenüber der Strafvollstreckungskammer bei einem anderen Landgericht die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben wahr (§ 451 Abs. 3 Satz 1 StPO). § 143 Abs. 4 GVG erlaubt eine partielle Konzentration der örtlichen Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen den Beamten einer Staatsanwaltschaft zugewiesen ist. Diese Konzentrationsermächtigung gilt für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sinngemäß (§ 463 StPO). Es erscheint sachdienlich, die Konzentration der örtlichen Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden über die nach § 143 Abs. 4 GVG möglichen Verlagerungen und die Übertragungsbefugnisse der Staatsanwaltschaften nach § 451 Abs. 3 Satz 2 StPO zu eröffnen. Die vorgeschlagene Rechtsverordnungsermächtigung ermöglicht es, den Staatsanwaltschaften jeweils für den Zuständigkeitsbereich der Strafvollstreckungskammern

die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde zuzuweisen. Eine dementsprechende Konzentrationsbefugnis kann zu einer Optimierung der Verfahrensabläufe bei den Vollstreckungsbehörden und Strafvollstreckungskammern beitragen.

Zu Artikel 4:

Nach § 11 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes müssen sich auch Körperschaften des öffentlichen Rechts beim Landesarbeitsgericht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Entsprechend der Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung wird es als ausreichend angesehen, wenn ein zum Richteramt befugter Behördenvertreter auftritt. Damit sind Kosteneinsparungen für die öffentlichen Haushalte verbunden.

Zu Artikel 5:

Nach Artikel 297 Abs. 2 des EGStGB können die Länder die Zuständigkeit zum Erlass von Sperrgebietsverordnungen nur auf die obersten Landesbehörden und auf höhere Verwaltungsbehörden übertragen. Die Ermächtigung soll auch eine Delegation auf untere Verwaltungsbehörden (Landräte und kreisfreie Städte) ermöglichen.

Zu Artikel 6:

Nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes bedarf die Gewährung von Härteausgleich des Einvernehmens der obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Länder sollen ermächtigt werden, die Mittelbehörden anstelle der obersten Landesbehörden zur Erteilung des Einvernehmens zu bestimmen, da es sich nicht um ministerielle Aufgaben handelt.

Zu Artikel 7:

Die Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Anzeige von Wildseuchen bei der zuständigen Jagdbehörde ist entbehrlich und führt zu überflüssiger Doppelarbeit, da nach seuchenrechtlichen Vorschriften bereits eine Verpflichtung zur Anzeige bei den für Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden (Veterinärämter) besteht.

Zu Artikel 8:

Bei den der nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten handelt es sich überwiegend nicht um ministerielle Kernaufgaben, sondern um Vollzugsaufgaben. Durch die Erweiterung der Delegationsermächtigung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz nachgeordneten Dienststellen zu übertragen.

Zu Artikel 9:

In den Ländern ist die zuständige Landesbehörde für Wirtschaft nach dem Außenwirtschaftsgesetz i.d.R. das für Wirtschaft zuständige Ministerium. Bei der Abgabe von Stellungnahmen in Straf- und Bußgeldverfahren handelt es sich um keine ministerielle Kernaufgabe, sondern um eine Vollzugsaufgabe, die auch von einer nachgeordneten Stelle wahrgenommen werden kann.

Die Änderung von „zuständige Landesbehörde“ in „zuständige oberste Landesbehörde“ ist notwendig, weil nur die Landesregierung und die obersten Landesbehörden ermächtigt werden können, Zuständigkeitsanordnungen zur Ausführung bundesrechtlicher Rechtsvorschriften zu treffen.

Artikel 10:

Bei den nach §§ 63, 63 b und 64 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten handelt es sich nicht um ministerielle Kernaufgaben, sondern um Vollzugsaufgaben. Durch die Delegationsermächtigungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese Vollzugsaufgaben nachgeordneten Stellen zu übertragen.

Zu Artikel 11:

Mit der Änderung wird dem Grundsatz der ganzheitlichen Verfahrensbearbeitung (einschließlich Entscheidungskompetenz) Rechnung getragen. Denn während nach § 6 a Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes die Landesregierung Behörden ermächtigen kann, die für die Höhe des Ausgleichs maßgebenden Kostensätze je Personen-Kilometer festzulegen, ist gemäß Abs. 3 die Entscheidung über den Ausgleich der obersten Landesbehörde vorbehalten. Durch die Änderung kann auch die Entscheidung über den Ausgleich delegiert werden.

06.02.98

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

A. Zielsetzung

Die Verwaltungsreform in den Ländern, insbesondere die Aufgabenverlagerung auf nachgeordnete Behörden, soll erleichtert werden.

B. Lösung

Aufhebung entgegenstehender bundesrechtlicher Regelungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch Vermeidung von Doppelarbeit kann der Verwaltungsaufwand beim Vollzug von Bundesgesetzen reduziert werden.

E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die Wirtschaft: keine.
2. Kosten für soziale Sicherungssysteme: keine.

06.02.98**Gesetzentwurf
des Bundesrates**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner folgende

E n t s c h l i e ß u n g

gefaßt:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95) die folgenden Bestimmungen zu ändern, die in den Ländern einer Verwaltungsreform entgegenstehen können:

- a) In Ziffer 2.4.3. Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten "zuständige oberste Landesbehörde" die Worte "oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde" eingefügt.
- b) In Ziffer 3.2.2.3 Absatz 3 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden" eingefügt.

- c) In Ziffer 3.2.3.5 Absatz 3 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden" eingefügt.
- d) In Ziffer 3.2.3.6 Absatz 5 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden" eingefügt.
- e) In Ziffer 3.2.3.7. Absatz 1 werden nach den Worten "obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" eingefügt.

Durch solche offenen Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese - vorwiegend technischen - Aufgaben auch auf andere Behörden zu verlagern. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Behörde unterhalb der Ministerien in Betracht kommen. Eine entsprechende Änderung im Rahmen des Zuständigkeitslockerungsgesetzes ist wegen des Gewaltenteilungsprinzips nicht möglich (vgl. auch BVerfGE 26, 396).

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Änderung von Vorschriften

- Artikel 1 Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen
- Artikel 2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
- Artikel 3 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
- Artikel 4 Rasenmäherlärm-Verordnung
- Artikel 5 Störfall-Verordnung
- Artikel 6 Verordnung über Großfeuerungsanlagen
- Artikel 7 Baumaschinenlärm-Verordnung
- Artikel 8 Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe
- Artikel 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Artikel 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Artikel 11 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung
- Artikel 12 Bundessozialhilfegesetz
- Artikel 13 Vereinsgesetz

- Artikel 14 Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes
- Artikel 15 Gerichtsverfassungsgesetz
- Artikel 16 Arbeitsgerichtsgesetz
- Artikel 17 Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 18 Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Artikel 19 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
- Artikel 20 Unterhaltssicherungsgesetz
- Artikel 21 Handwerksordnung
- Artikel 22 Außenwirtschaftsgesetz
- Artikel 23 Wasserhaushaltsgesetz
- Artikel 24 Wassersicherstellungsgesetz
- Artikel 25 Waschmittelgesetz
- Artikel 26 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
- Artikel 27 Milch- und Fettgesetz
- Artikel 28 Erstes Buch Sozialgesetzbuch
- Artikel 29 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
- Artikel 30 Schwerbehindertengesetz
- Artikel 31 Allgemeines Eisenbahngesetz

Zweiter Teil Aufhebung von Vorschriften

- Artikel 32 Grundstücksverkehrsgesetz
- Artikel 33 Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung

Dritter Teil Schlußvorschriften

- Artikel 34 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 35 Inkrafttreten

**Erster Teil
Änderung von Vorschriften**

**Artikel 1
Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen**

Die Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 2 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle" eingefügt.
2. In § 17 Abs. 3 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen" eingefügt.

**Artikel 2
Verordnung zur Emissionsbegrenzung von
leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen**

In § 12 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" eingefügt.

**Artikel 3
Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte**

In § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht bestimmten Stelle" eingefügt.

Artikel 4

Rasenmäherlärm-Verordnung

In § 4 Abs. 2 Satz 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen" eingefügt.

Artikel 5

Störfall-Verordnung

In § 11 Abs. 3 Satz 4 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten "zuständige oberste Landesbehörde" die Worte "oder die nach Landesrecht zuständige Stelle" eingefügt.

Artikel 6

Verordnung über Großfeuerungsanlagen

In § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" eingefügt.

Artikel 7

Baumaschinenlärm-Verordnung

§ 7 der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden" eingefügt.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden" eingefügt.

Artikel 8

Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe

In § 10 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" eingefügt.

Artikel 9

Bundes-Immissionsschutzgesetz

§ 40 b Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Die oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle gibt Verkehrsverbote nach § 40 a Abs. 1 durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise als durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen allgemein bekannt."

Artikel 10

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

In § 21 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle" eingefügt.

Artikel 11

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

In § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" eingefügt.

Artikel 12

Bundessozialhilfegesetz

In § 96 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, ber. S. 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Landkreise" die Worte ", soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird" eingefügt.

Artikel 13

Vereinsgesetz

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden nach den Worten "oberste Landesbehörde" die Worte "oder die nach Landesrecht zuständige Behörde" eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte "obersten Landesbehörden" durch das Wort "Behörden" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Verbote, für die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eine Landesbehörde zuständig ist, werden nur im amtlichen Mitteilungsblatt des entsprechenden Landes bekanntgemacht."

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, bei Verboten einer Landesbehörde spätestens mit der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt."

2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte "im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt" durch die Worte "nach § 3 Abs. 4" ersetzt.

Artikel 14

Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes

§ 15 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte "im Bundesanzeiger" durch die Worte "in dem amtlichen Mitteilungsblatt, in dem die Verbotsverfügung nach § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes zu veröffentlichen ist," ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Nach § 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung und die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Vollstreckungsverfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung den Landesjustizverwaltungen übertragen."

Artikel 16 Arbeitsgerichtsgesetz

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, S. 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"An ihre Stelle können vor den Landesarbeitsgerichten treten
 1. Vertreter von Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind,
 2. bei der Vertretung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Behörden Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst."
3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 und 5 werden gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 2" ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
"§ 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 36 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt oder einer nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zur Vertretung befugten Person unterzeichnet sein."

10. § 117 wird wie folgt gefaßt:

"Soweit in den Fällen der §§ 40 und 41 das Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet die Bundesregierung."

Artikel 17

Verwaltungsgerichtsordnung

In § 73 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 2 Nr. 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist."

Artikel 18

Gesetz betreffend

die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Satz 1 werden hinter den Worten "oberste Landesbehörde" die Worte "oder die von ihr bestimmte Stelle" eingefügt.
2. In § 63 b Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "oberste" gestrichen.
3. In § 64 werden hinter den Worten "seinen Sitz hat," die Worte „oder die von ihr mit der Wahrnehmung der Staatsaufsicht beauftragte Stelle“ eingefügt.

Artikel 19**Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch**

Artikel 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen."

Artikel 20**Unterhaltssicherungsgesetz**

Dem § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß anstelle der obersten Landesbehörden die höheren Verwaltungsbehörden das Einvernehmen erklären."

Artikel 21**Handwerksordnung**

Die Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Verwaltungsbehörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zuständig ist."

2. In § 116 wird die Angabe "§ 104 Abs. 3 und § 108 Abs. 4" durch die Angabe "§ 80 Satz 2, § 104 Abs. 3, § 106 Abs. 2, § 108 Abs. 6, § 113 Abs. 1 und 4 sowie § 115 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 22

Außenwirtschaftsgesetz

In § 38 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4700-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte "der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft" durch die Worte "der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten Stelle" ersetzt.

Artikel 23

Wasserhaushaltsgesetz

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen" durch die Wörter "Die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden" ersetzt.
2. In § 36 a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen" durch die Wörter "die zuständigen oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden" ersetzt.

Artikel 24

Wassersicherstellungsgesetz

§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225/1817), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde."

Artikel 25
Waschmittelgesetz

In § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 2255), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen" durch die Wörter "der zuständigen obersten Landesbehörde oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden" ersetzt.

Artikel 26
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

§ 7 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Die Entscheidung über die Genehmigungen nach dieser Verordnung obliegt der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde."

Artikel 27
Milch- und Fettgesetz

§ 29 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

"(1) Die obersten Landesbehörden können die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nach Landesrecht auf andere Stellen übertragen."

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 28

Erstes Buch Sozialgesetzbuch

In § 24 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Versorgungsstellen" die Worte "oder die von den Ländern bestimmten Stellen" eingefügt.

Artikel 29

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch

§ 15 Abs. 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird eingangs wie folgt gefaßt:

"Die Unfallversicherungsträger erlassen, soweit keine staatlichen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren bestehen, als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über".

Artikel 30

Schwerbehindertengesetz

Das Schwerbehindertengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 871-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1, Absatz 4 und 5 Satz 1 werden jeweils die Worte "die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes" durch die Worte "nach Landesrecht" ersetzt.
2. In § 32 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach den Worten "Die zuständige oberste Landesbehörde" die Worte "oder die von ihr bestimmte Stelle" eingefügt.
3. In § 62 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "obersten Landesbehörde" durch das Wort "Behörde" ersetzt.

Artikel 31

Allgemeines Eisenbahngesetz

In § 6 a Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte "oberste Landesverkehrsbehörde" durch die Worte "von der Landesregierung bestimmte Behörde" ersetzt.

Zweiter Teil

Aufhebung von Vorschriften

Artikel 32

Grundstückverkehrsgesetz

Das Grundstückverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 33

Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung

Das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

**Dritter Teil
Schlußvorschriften**

Artikel 34

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 bis 8, 11, 14 und 26 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 35

Inkrafttreten

Artikel 32 tritt ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 sind bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelungen in der Weise gelockert worden, daß die Landesregierungen abweichende Zuständigkeiten bestimmen können. Gleichwohl gibt es noch immer eine Reihe von bundesrechtlichen Regelungen, in denen die Zuständigkeit von Länderbehörden festgelegt ist. Dies widerspricht dem Föderalismusgedanken (Artikel 83 ff GG) und behindert die Verwaltungsreform in den Bundesländern. Mit dem Entwurf eines Zweiten Zuständigkeitslockerungsgesetzes sollen derartige Hindernisse beseitigt werden. Aufgenommen wurden ferner sonstige bundesrechtliche Regelungen, die einer Verwaltungsreform in den Ländern entgegenstehen.

Zu Artikel 1

Nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen sind die Meßergebnisse den obersten Landesbehörden mitzuteilen. Durch offene Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, daß die Meßergebnisse auch von anderen Stellen entgegengenommen werden können. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 2

Nach der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen sind die Meßeinrichtungen jährlich einmal durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle mit Prüfgasen kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die mit der Kalibrierung und Funktionsprüfung zu bestellende Stelle auch von anderen Behörden bekanntgeben zu lassen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 3

Nach der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte hängt die Beauftragung entsprechender Personen von bestimmten Anforderungen an deren Fachkunde ab. So ist auch die Teilnahme an Lehrgängen erforderlich, die der Anerkennung der zuständigen obersten Landesbehörde bedürfen. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Anerkennung der Lehrgänge auch von anderen Stellen vornehmen zu lassen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerialebene in Betracht kommen.

Zu Artikel 4

Nach der Rasenmäherlärm-Verordnung sind die Meßstellen von den obersten Landesbehörden bekanntzugeben. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, daß die Meßstellen auch von anderen Stellen bekanntgegeben werden können. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 5

Nach der Störfall-Verordnung ist eine Ausfertigung der schriftlichen Bestätigung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die zuständige oberste Landesbehörde vorzulegen. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, daß die schriftliche Bestätigung auch über andere Stellen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weitergeleitet werden kann. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 6

Nach der Verordnung über Großfeuerungsanlagen ist eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau von Meßeinrichtungen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle vorzulegen. Darüber hinaus sind

die Meßstellen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Durch offene Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Bekanntgabe dieser Stellen auch auf andere Behörden zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 7

Nach der Baumaschinenlärm-Verordnung sind die zugelassenen Stellen durch die zuständigen obersten Landesbehörden zu benennen. Darüber hinaus legen die zuständigen obersten Landesbehörden die Aufgaben fest, die die zugelassenen Stellen zu erfüllen haben. Durch offene Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese Aufgaben auch auf andere Behörden zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 8

Nach der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe ist eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau von Meßeinrichtungen von einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle vorzulegen. Darüber hinaus sind die Meßstellen durch eine von der obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Bekanntgabe dieser Stelle auch auf andere Behörden zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Stelle unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 9

Die Bekanntgabe der Verkehrsverbote durch die oberste Straßenverkehrsbehörde ist eine gebundene Entscheidung, die das Vorliegen des Tatbestandes des § 40 a Abs. 1 voraussetzt. Alle notwendigen Beschränkungen der Verkehrsverbote und Abstimmungen mit benachbarten Ländern sind zuvor von den Umweltbehörden zu treffen.

Es erscheint deshalb geboten, eine auch sonst im Straßenverkehrsrecht übliche Zuständigkeitsverlagerung für die Bekanntgabe zuzulassen.

Zu Artikel 10

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß ein von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebener Sachverständiger mit der Prüfung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen beauftragt wird. Es ist nicht erforderlich, daß die Bekanntgabe dieser Sachverständigen durch die oberste Landesbehörde erfolgt. Durch eine offene Zuständigkeitsregelung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Bekanntgabe der Sachverständigen einer anderen, insbesondere auch einer zentralen Behörde zu übertragen.

Zu Artikel 11

Nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung ist eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau von Meßeinrichtungen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle vorzulegen. Darüber hinaus sind die Meßeinrichtungen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Durch offene Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese Aufgaben auch auf andere Behörden zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Behörde unterhalb der Ministerien in Betracht kommen.

Zu Artikel 12

§ 96 Abs. 1 Satz 1 BSHG legt zur Zeit zwingend fest, daß die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Sozialhilfe sind, also z.B. für die Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig sind (§§ 99, 100 i.V.m. §§ 11 ff. BSHG). Zwar ist den Kreisen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG durch Landesrecht erlaubt, die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgabe heranzuziehen. Diese Praxis führt jedoch zu einem Auseinanderfallen von Ausführungsverantwortung und Kostenträgerschaft.

Verwaltungsreformüberlegungen mit dem Ziel, Aufgabenträgerschaft und Finanzverantwortung ortsnahe zusammenzuführen, scheitern zur Zeit an der zwingenden Vorgabe des § 96 Abs. 1 Satz 1 BSHG.

Es bedarf deshalb einer Öffnungsklausel, die dem Landesgesetzgeber die Entscheidung darüber eröffnet, ob die Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Teilbereiche der Sozialhilfe auf die Städte und Gemeinden verlagert werden soll.

Zu Artikel 13 und 14

Nach Artikel 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten. Jedoch dürfen solche Vereine nach § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz erst dann als verboten behandelt werden, wenn die Verbotsvoraussetzungen durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt sind.

Verbotsbehörde ist nach § 3 Abs. 2 Vereinsgesetz

1. die oberste Landesbehörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

Die vorgenannten Zuständigkeitsregelungen sind für die bisher typischen Fälle von Vereinsverboten aus dem links-, rechts- oder ausländerextremistischen Bereich mit in der Regel auch erheblicher politischer Bedeutung sachgerecht.

Inzwischen häufen sich jedoch Fälle, in denen sich örtliche Vereine bilden, deren Zweck das Veranstellen illegalen Glücksspiels ist. Diese Vereine betätigen sich nur lokal; ihre Tätigkeit läuft den Strafgesetzen zuwider, so daß sie nach dem Vereinsgesetz verboten werden können. In diesen Fällen normaler Kriminalität ohne politischen oder verfassungsfeindlichen Hintergrund erscheint die Konzentration der Verbotszuständigkeit auf die oberste Landesbehörde unangemessen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

1. die Zuständigkeit für das Vereinsverbot auf Landesebene durch Landesrecht festzulegen (Änderung von § 3 Abs. 2 Vereinsgesetz),

2. den verfügenden Teil des Vereinsverbots bei Vereinsverboten durch Landesbehörden nur im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen (keine Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Änderung von § 3 Abs. 4 Vereinsgesetz),
3. die Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Verbots außer an die Zustellung ersatzweise an die Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes (nicht an die Bekanntmachung im Bundesanzeiger) zu knüpfen (Änderung von § 3 Abs. 4 Satz 3 Vereinsgesetz),
4. die Aufforderung an die Gläubiger, zur Anmeldung von Forderungen nicht mehr in den Mitteilungsblättern aller Länder zu veröffentlichen.

Zu Artikel 15

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde bestimmt sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts (§ 143 Abs. 1 GVG). Die Staatsanwaltschaft, der die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung obliegt, nimmt auch gegenüber der Strafvollstreckungskammer bei einem anderen Landgericht die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben wahr (§ 451 Abs. 3 Satz 1 StPO). § 143 Abs. 4 GVG erlaubt eine partielle Konzentration der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Strafvollstreckung, soweit die Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen den Beamten einer Staatsanwaltschaft zugewiesen ist. Diese Konzentrationsermächtigung gilt für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sinngemäß (§ 463 StPO). Es erscheint sachdienlich, die Konzentration der örtlichen Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden über die nach § 143 Abs. 4 GVG möglichen Verlagerungen und die Übertragungsbefugnisse der Staatsanwaltschaften nach § 451 Abs. 3 Satz 2 StPO zu eröffnen. Die vorgeschlagene Rechtsverordnungsermächtigung ermöglicht es, den Staatsanwaltschaften jeweils für den Zuständigkeitsbereich der Strafvollstreckungskammern die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde zuzuweisen. Eine dementsprechende Konzentrationsbefugnis kann zu einer Optimierung der Verfahrensabläufe bei den Vollstreckungsbehörden und Strafvollstreckungskammern beitragen.

Zu Artikel 16

Zu Nummer 1, 3 bis 8 und 10:

Im Interesse der Vereinfachung, Beschleunigung und Modernisierung der Aufgaben der Gerichtsverwaltung und Gerichtsorganisation soll bei den Gerichten für Arbeits-sachen durch Aufhebung der bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben ermöglicht werden, die ministeriellen Zuständigkeiten bei einer Stelle entsprechend der in allen anderen Gerichtsbarkeiten geltenden Rechtslage zu konzentrieren. Diese Verwaltungsaufgaben betreffen die Einrichtung der Geschäftsstellen, die Bestimmung der Abhaltung von Gerichtstagen, die Führung und die Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht, die Bildung von Kammern und Fachkammern und die Bestellung von Vorsitzenden. Es reicht aus, wenn die Beteiligung bei Bedarf oder entsprechend einer landesrechtlichen Regelung erfolgt.

Zu Nummer 2 und 9:

Nach § 11 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes müssen sich auch Körperschaften des öffentlichen Rechts beim Landesarbeitsgericht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Entsprechend der Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung wird es als ausreichend angesehen, wenn ein zum Richteramt befugter Behördenvertreter auftritt. Damit sind Kosteneinsparungen für die öffentlichen Haushalte verbunden.

Zu Artikel 17

§ 73 Abs. 1 VwGO sieht in Nr. 1 als Regelfall vor, daß über einen Widerspruch eine höhere Behörde zu entscheiden hat (Devolutiveffekt). In den in Nr. 2 und Nr. 3 genannten (Ausnahme-)Fällen wird allerdings die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Widerspruch bei der Ausgangsbehörde angesiedelt. Ziel des Antrags ist, über diese Fälle hinaus dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu eröffnen, die Ausgangsbehörde für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig zu erklären.

Hintergrund ist die kommunalverfassungsrechtliche Situation Nordrhein-Westfalens und anderer Länder, die "Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung" kennen. Es handelt sich hierbei um einen Aufgabentypus, dessen rechtliche Einordnung umstritten ist und der nicht ohne weiteres als Selbstverwaltungsaufgabe i.S.d. § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO anzusehen ist. Um auch bei diesen Aufgaben im Einzelfall die Möglichkeit zu haben, aus Verwaltungsreformüberlegungen den Devolutiveffekt aufzuheben, ist § 73 Abs. 1 VwGO um eine Ermächtigung zugunsten des (Landes)gesetzgebers zu ergänzen.

Artikel 18

Bei den nach §§ 63, 63 b und 64 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten handelt es sich nicht um ministerielle Kernaufgaben, sondern um Vollzugsaufgaben. Durch die Delegationsermächtigungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese Vollzugsaufgaben nachgeordneten Stellen zu übertragen.

Zu Artikel 19

Nach Artikel 297 Abs. 2 des EGStGB können die Länder die Zuständigkeit zum Erlaß von Sperrgebietsverordnungen nur auf die obersten Landesbehörden und auf höhere Verwaltungsbehörden übertragen. Die Ermächtigung soll auch eine Delegation auf untere Verwaltungsbehörden (Landräte und kreisfreie Städte) ermöglichen.

Zu Artikel 20

Nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes bedarf die Gewährung von Härteausgleich des Einvernehmens der obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Länder sollen ermächtigt werden, die Mittelbehörden anstelle der obersten Landesbehörden zur Erteilung des Einvernehmens zu bestimmen, da es sich nicht um ministerielle Aufgaben handelt.

Zu Artikel 21

Zu Nummer 1:

Nach § 47 Abs. 1 Handwerksordnung werden die Landesregierungen ermächtigt, die Zuständigkeit für die Errichtung eines Meisterprüfungsausschusses in bestimmten Fällen auf die höhere Verwaltungsbehörde zu übertragen. § 47 Abs. 2 Handwerksordnung bestimmt, daß die Meisterprüfungsausschüsse durch die höhere Verwaltungsbehörde errichtet werden.

Um der Landesregierung mehr Flexibilität bei der Regelung von Zuständigkeiten einzuräumen, sollte ihr die Möglichkeit gegeben werden, eine andere Zuständigkeit, etwa auch einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu begründen.

Zu Nummer 2:

Bei den der nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten handelt es sich überwiegend nicht um ministerielle Kernaufgaben, sondern um Vollzugsaufgaben. Durch die Erweiterung der Delegationsermächtigung im Bereich der Kammeraufsicht wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz nachgeordneten Dienststellen zu übertragen.

Zu Artikel 22

In den Ländern ist die zuständige Landesbehörde für Wirtschaft nach dem Außenwirtschaftsgesetz i.d.R. das für Wirtschaft zuständige Ministerium. Bei der Abgabe von Stellungnahmen in Straf- und Bußgeldverfahren handelt es sich um keine ministerielle Kernaufgabe, sondern um eine Vollzugsaufgabe, die auch von einer nachgeordneten Stelle wahrgenommen werden kann.

Die Änderung von "zuständige Landesbehörde" in "zuständige oberste Landesbehörde" ist notwendig, weil nur die Landesregierung und die obersten Landesbehörden ermächtigt werden können, Zuständigkeitsanordnungen zur Ausführung bundesrechtlicher Rechtsvorschriften zu treffen.

Zu Artikel 23

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 36a Wasserhaushaltsgesetz bedarf die Delegation der Zuständigkeit für Reinhalt- und Veränderungssperrenverordnungen einer Entscheidung der Landesregierung. Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen die Zuständigkeitsverlagerung auch durch Entscheidung des Ressortministers, soweit das Landesrecht dies zuläßt.

Zu Artikel 24

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht - bei Wahrung der primären Zuständigkeit der obersten Landesbehörden - die Zuständigkeitsverlagerung durch das Landesrecht.

Zu Artikel 25

Nach § 10 Abs. 1 Waschmittelgesetz bedarf die Delegation der Überwachungsmaßnahmen einer Entscheidung der Landesregierung. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht die Zuständigkeitsverlagerung auch durch Entscheidung des Ressortministers, soweit das Landesrecht dies zuläßt.

Zu Artikel 26

Für die Genehmigungen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sind die obersten Landesbehörden zuständig. Diese sollen durch die Änderung die Möglichkeit erhalten, abweichende Zuständigkeiten festzulegen. Das entspricht der mit dem Zuständigkeitslockerungsgesetz angestrebten Regelungssystematik und vermeidet, daß die Zuständigkeiten in sämtlichen Ländern neu festgelegt werden müssen, selbst wenn es bei der Zuständigkeit der obersten Landesbehörde bleiben soll.

Zu Artikel 27

Nach dem Milch- und Fettgesetz sind die meisten Entscheidungen von den obersten Landesbehörden zu treffen. Dabei handelt es sich weitestgehend nicht um ministerielle Kernaufgaben, sondern um Vollzugsaufgaben. Durch die Delegationsermächtigung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz nachgeordneten Stellen zu übertragen.

Zu Artikel 28

Schaffung einer offenen Zuständigkeitsregelung als Folge der Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (Artikel 33).

Zu Artikel 29

Die Ermächtigung des § 15 Abs. 1 Satz 1, wonach die Unfallversicherungsträger für bestimmte Bereiche als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften erlassen,

führt zu Doppelregelungen mit staatlichen Arbeitsschutzvorschriften. Dies verursacht Doppelarbeit bei den Unfallversicherungsträgern und den staatlichen Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus entsteht Unsicherheit bei Arbeitgebern insbesondere dann, wenn von den zuständigen Stellen beim gleichen Regelungsbereich jeweils unterschiedliche Maßnahmen gefordert werden. Durch die Rechtsänderung sollen Doppelregelungen und Doppelarbeit ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 30

Zu Nummer 1:

Die (herkömmliche) Verbindung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz und dem Bundesversorgungsgesetz ist nicht zwingend. Die Zuständigkeitsregelung braucht auch nicht durch den Bundesgesetzgeber getroffen zu werden; sie kann den Ländern überlassen werden.

Zu Nummer 2:

Bei den nach § 32 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 2 der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben handelt es sich nicht um ministerielle Kernaufgaben, sondern um Vollzugsaufgaben. Durch die Delegationsermächtigungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese Vollzugsaufgaben nachgeordneten Stellen zu übertragen.

Zu Nummer 3:

Es ist nicht zwingend erforderlich, daß der für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr maßgebliche Vomhundertsatz jeweils von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bekanntgemacht wird. Sofern die Landesregierung die Bekanntmachung nicht selbst vornimmt, ist es ihr zu überlassen, welcher Behörde sie diese Aufgabe überträgt.

Zu Artikel 31

Mit der Änderung wird dem Grundsatz der ganzheitlichen Verfahrensbearbeitung (einschließlich Entscheidungskompetenz) Rechnung getragen. Denn während nach § 6 a Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes die Landesregierung Behörden ermächtigen kann, die für die Höhe des Ausgleichs maßgebenden Kostensätze je Personen-Kilometer festzulegen, ist gemäß Abs. 3 die Entscheidung über den Ausgleich der obersten Landesbehörde vorbehalten. Durch die Änderung kann auch die Entscheidung über den Ausgleich delegiert werden.

Zu Artikel 32

Die hohen Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes sind angesichts seiner relativ geringen Effektivität vor dem Hintergrund leerer öffentlicher Kassen nicht mehr zu rechtfertigen.

Zu Artikel 33

Das Gesetz regelt bundeseinheitlich die Errichtung der Verwaltungsbehörden und der sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung der Länder. Die Länder werden dadurch in ihrer Organisationshoheit eingeschränkt, obgleich sie das Bundesversorgungsgesetz nach Artikel 83 GG als eigene Angelegenheit ausführen. Mit der Aufhebung dieses Gesetzes erhalten die Länder die volle Organisationsfreiheit für den Bereich der Kriegsopferversorgung. Dadurch ergibt sich für die Länder die Möglichkeit, bei weiterem Rückgang der Fallzahlen im Versorgungsbereich die Aufbauorganisation der Versorgungsverwaltung abweichend von den jetzigen bundesrechtlichen Vorgaben zu ändern. Im übrigen ist das Gesetz in Teilbereichen vollzogen, so daß insoweit Deregulierungsbedarf besteht, der sich bei einer Aufhebung des Gesetzes erledigt.

Durch die Rückgabe der Organisationshoheit an die Länder werden Folgeänderungen in dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung sowie in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung erforderlich, die im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden können. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Zustimmungsvorbehalte in den §§ 40 und 41 des Gesetzes das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung verzichtet werden.

Zu Artikel 34

Da das Gesetz auch Rechtsverordnungen ändert, ist sicherzustellen, daß die Verordnungsgeber auch die gesetzesrangigen Teile der Verordnungen auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen ändern können.

Zu Artikel 35

Durch das spätere Inkrafttreten von Artikel 32 (Aufhebung des Grundstücksverkehrsgesetzes) sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf eigenständige Regelungen treffen zu können.